

Bekanntmachung zu prozessualen Besonderheiten bei der Administration von Schiedsverfahren aufgrund der Covid-19 Pandemie

Erste Fassung vom 27. März 2020

Bekanntmachung zu prozes

Prozessuale Besonderheiten Covid-19

Die Covid-19 Pandemie stellt die gesamte Welt vor enorme Herausforderungen. Vor dem Hintergrund der zurzeit notwendigen Telearbeit des *Case Management Teams* und des Artikels 2.2 der Anlage 1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung macht die DIS für die bereits anhängigen sowie die künftig beginnenden Schiedsverfahren gemäß der DIS-Schiedsgerichtsordnung folgende prozessualen Besonderheiten bei der Administration von Schiedsverfahren nach der 2018 DIS-Schiedsgerichtsordnung bekannt:

1. Organisatorische Anpassungen im *Case Management*

Das *Case Management* trotz der Covid-19 Pandemie möglichst reibungslos weiterzuführen, ist eine Priorität der DIS. Die DIS hat eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, um dem weltweiten Aufruf nach Kontaktreduzierung aufgrund der Covid-19 Pandemie zu folgen, auch zum Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- Das Büro der DIS in Bonn ist geöffnet. Zwei Mitglieder des *Case Management Teams* arbeiten zurzeit vor Ort, alle anderen von zu Hause aus („Telearbeit“). Durch die Umstellung auf Telearbeit kann es zu Verzögerungen in der Administration der Schiedsverfahren kommen.
- Das Berliner Büro der DIS ist seit dem 18. März 2020 auf unbestimmte Zeit geschlossen und der dortige Fristbriefkasten außer Betrieb. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berliner Büros werden gegebenenfalls vorübergehend ebenfalls unterstützend bei der Administration von Schiedsverfahren nach der 2018 DIS-Schiedsgerichtsordnung tätig. Die Namen werden in den Schreiben der DIS nur angezeigt, wenn die Zuständigkeit als *Counsel* oder *Case Administrator* übergeht. Dies wird nur in Ausnahmefällen geschehen.

2. Vermeidung von Post- und Kuriersendungen

Artikel 4.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung sieht elektronische Kommunikation mit der DIS bereits als Regelfall vor. Die DIS bittet alle Verfahrensbeteiligten, weiterhin verstärkt auf elektronischem Weg mit der DIS zu kommunizieren, und zwar per E-Mail an casemanagement@disarb.org. Die Übersendung mobiler Datenträger per Post oder Kurier ist, soweit möglich, zu vermeiden.

3. Telefonische Anfragen und etwaige Rückrufe

Alle Mitglieder des *Case Management Teams* sind weiterhin telefonisch erreichbar. Die DIS bittet alle Parteien und Schiedsrichter jedoch darum,

- erforderliche Anrufe möglichst am Nachmittag vorzunehmen,
- bei Anrufen nicht die zentralen Rufnummern der DIS, sondern die auf den Schreiben der DIS angegebenen direkten Durchwahlen der zuständigen *Counsel* und *Case Administrator* zu verwenden und
- auf besondere Eilbedürftigkeit für Rückrufe ausdrücklich hinzuweisen.

Prozessuale Besonderheiten Covid-19

4. Artikel 4.9 DIS-Schiedsgerichtsordnung (Fristverlängerungen)

Die DIS wird bei der Entscheidung über Fristverlängerungsanträge gemäß Artikel 4.9 DIS-Schiedsgerichtsordnung die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie berücksichtigen.

Wenn die DIS in einem Schreiben eine Frist setzt, deren Dauer in Tagen nicht in der DIS-Schiedsgerichtsordnung festgelegt ist, wird sie in demselben Schreiben eine automatische Verlängerung der Frist vorsehen für die Fälle, in denen ein Antrag auf Fristverlängerung mit einem Hinweis auf die Covid-19 Pandemie begründet wird und dieser Antrag an alle Verfahrensbeteiligten gesendet wird. Einer gesonderten Mitteilung der DIS über die Fristverlängerung bedarf es in diesem Fall nicht.

5. Artikel 5.1, 5.4 DIS-Schiedsgerichtsordnung (Einleitung Schiedsverfahren, Exemplare in Papierform)

Die Einleitung eines Schiedsverfahrens soll bevorzugt durch die elektronische Übermittlung einer Schiedsklage durch E-Mail an folgende Adresse erfolgen: casemanagement@disarb.org.

Die gemäß Artikel 4.2 DIS-Schiedsgerichtsordnung erforderlichen Exemplare in Papierform für jede Partei nebst Anlagen (vgl. Artikel 4.2 (i) DIS-Schiedsgerichtsordnung) sind ausschließlich an das Büro der DIS in Bonn, Marienforster Str. 52, 53177 Bonn, zu senden.

Die DIS verzichtet bis auf Weiteres darauf, ein für die DIS bestimmtes Exemplar der Schiedsklage in Papierform ohne Anlagen (vgl. Artikel 4.2 (i) DIS-Schiedsgerichtsordnung) gemäß Artikel 5.4 DIS-Schiedsgerichtsordnung zu verlangen. Ein solches für die DIS bestimmtes Exemplar der Schiedsklage in Papierform muss die Schiedsklägerin daher zurzeit nicht einreichen. Soweit die Anforderungen von Artikel 6.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung erfüllt sind, genügt für den Beginn des Schiedsverfahrens die elektronische Übermittlung der Schiedsklage mit oder ohne Anlagen.

Die obigen Regelungen gelten auch für die Übermittlung von Schiedsklagen an zusätzliche Parteien gemäß Artikel 19 DIS-Schiedsgerichtsordnung und an Betroffene gemäß Artikel 3.2 der Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (Anlage 5 zur DIS-Schiedsgerichtsordnung).

Es besteht außerdem weiterhin die Möglichkeit, eine Schiedsklage per Fax an folgende Nummer einzureichen: +49 228 39 18 15 222 (bitte in diesem Fall nur ein Exemplar übermitteln).

6. Artikel 5.3 DIS-Schiedsgerichtsordnung (Rechnung per E-Mail)

Die DIS wird Rechnungen für ihre Bearbeitungsgebühren in der Regel nur als PDF per E-Mail versenden.

7. Artikel 27.2 DIS-Schiedsgerichtsordnung (Regelfrist beginnt erst ab Erhalt der Verfahrensakte)

Das Schiedsgericht soll die Verfahrenskonferenz gemäß Artikel 27.2 DIS-Schiedsgerichtsordnung nach Möglichkeit innerhalb von 21 Tagen, nachdem der letzte Schiedsrichter die Verfahrensakte von der DIS erhalten hat, durchführen.

Prozessuale Besonderheiten Covid-19

8. Artikel 39.6 DIS-Schiedsgerichtsordnung (Übermittlung Schiedsspruch)

Sofern die ausdrückliche Zustimmung aller Parteien erklärt wird, wird die DIS Schiedssprüche elektronisch übermitteln.

Wenn die DIS mangels Zustimmung der Parteien einen Schiedsspruch im Original übermittelt, wird dieser abweichend von der bisherigen Praxis keine Unterschrift eines *Counsel* des *Case Management Teams* tragen und möglicherweise nicht gebunden werden.

9. Beschleunigtes Verfahren nach Anlage 4

Artikel 1 der Anlage 4 zur DIS-Schiedsgerichtsordnung sieht vor, dass der Schiedsspruch innerhalb von sechs Monaten nach der Verfahrenskonferenz zu erlassen ist. Aufgrund der Covid-19 Pandemie werden zurzeit in manchen Fällen Termine für mündliche Verhandlungen verlegt. Wenn dies dazu führt, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, hat das Schiedsgericht gemäß Artikel 5 der Anlage 4 zur DIS-Schiedsgerichtsordnung die Parteien und die DIS zu informieren und das Verfahren schnellstmöglich zu Ende zu führen. Die Vorschrift sieht ausdrücklich vor, dass die Überschreitung der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 1 der Anlage 4 zur DIS-Schiedsgerichtsordnung nicht zum Wegfall der Zuständigkeit des Schiedsgerichts führt.

10. Gültigkeitsdauer und Aktualisierung dieser Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung ist ab dem 1. April 2020 gültig.

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen aufgrund der dynamischen Entwicklung der Covid-19 Pandemie wird die DIS auf ihrer Webseite

www.disarb.org/de

bekannt geben. Die E-Mails des *Case Management Teams* der DIS werden einen Link zur jeweils aktuellen Fassung dieser Bekanntmachung enthalten.

Tritt diese Bekanntmachung außer Kraft, erfolgt eine ausdrückliche Mitteilung durch die DIS.

Berlin/Bonn, den 27. März 2020